

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

10 (25.2.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 10

Karlsruhe, den 25. Februar

1921

Inhalt:

- Nr. 30. Vergütungen für Leistungen der Reichseisenbahnen für Dritte.
Nr. 31. Grundsätze über die Verwendung der Zugmeister im Personen- und Schnellzugsdienst.
Nr. 32. Fickstube für Kleiderausbesserungen des Eisenbahnpersonals.
Nr. 33. Reinhalung der Aborte auf den Bahnhöfen und in den Eisenbahnwagen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 30. Vergütung für Leistungen der Reichseisenbahnen für Dritte.

Ar 5. R 24. Nr. M 82. (Abl. 10. 25. 2. 21.) I. Die Verfügung Nr. 439 E vom 14. Dezember 1917, Verwaltungsblatt Nr. 11 von 1917 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anmerkung unter Ziffer 2 zu I c 2 auf Seite 54 erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu I c 2: Bei Arbeiten im Zusammenhang, die längere Zeit beanspruchen, ist als Tagesstreiffnis $\frac{1}{300}$ und als Monatsstreiffnis $\frac{1}{12}$ der Jahresbezüge zu rechnen. Für vorausgehende, zwischenliegende oder nachfolgende Bruchteile eines Tages ist $\frac{1}{8}$ des Tagesstreiffnisses unter Aufrundung auf volle 10 Pf als Stundenatz anzurechnen. Bei Berechnung der Stundenzahl ist Ab- und Zugang einzurechnen; angefangene Stunden zählen voll. Arbeiten, die nur einige Tage oder keinen vollen Tag beanspruchen, sind lediglich nach festen Stundensätzen mit

10 M für Beamte und Beamtenanwärter, Besoldungsgruppe	I bis V
13 M " " " "	VI " IX
und 17 M " " " "	X " XIII

für die Stunde, angefangene Stunde voll, zu berechnen.

2. Ziffer 5 Seite 54 erhält folgenden Wortlaut:

„5. die Kosten der Bauteile, Baustoffe, Geräte, Apparate undgl. samt Zuschlägen für allgemeine Kosten und Frachten. Die Bauteile, Baustoffe, Geräte, Apparate undgl., die aus Beständen der Eisenbahnverwaltung entnommen werden, sind nach den Vorbemerkungen zum Material-, Geräte- und Apparatentarif zu den zurzeit der Abgabe geltenden Beschaffungspreisen zu berechnen. Diese sind beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion zu erheben. (Zu vergl. Erlaß Mat 58 B, Nachrichtenblatt 104/1920, Abteilung XIII, I. d. Nr. 7.) Für mietweise Überlassung solcher Gegenstände ist ein Mietzins zu berechnen, durch den eine angemessene Verzinsung des Wertes und Entschädigung für Abnutzung gesichert ist. Bei Vermietung von Oberbaumaterialien sind die Bestimmungen des § 51 der Materialienordnung (Dienstanzweisung Nr. 380) zu beachten. Für Schotter aus bahneigenen Brücken und Gruben ist ein Zuschlag für Bruchzins, Überfuhrgebühr und gegebenenfalls für Wagenmiete einzurechnen.

Für die Abnutzung der vom Bahnpersonal etwa benutzten bahneigenen Geräte wird keine besondere Gebühr berechnet.

3. Unter i Seite 56 ist die Pauschgebühr von 180 M in 210 M zu ändern und hinter „erfolgte“ einzuschalten:

„Vorprüfung und“; ferner ist einzuschalten hinter „erhoben“:

„Beanspruchen die Abnahmen keine volle Tagesleistung, so ist die aufgewendete Zeit mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Tagesleistung einschließlich der Reisezeit (die volle Tagesleistung zu 8 Stunden gerechnet) zu berechnen. Angefangene Bruchteile sind für voll zu rechnen.“ In Zeile 4 ist das Wort „angefangenen“ zu streichen.

Am Schlusse der Unterabteilung i ist nachzutragen: Für Abnahme von Wagenradsätzen, sowie von Gas-, Luft- oder anderen Behältern, für das Stück 11 M.

4. Bei l Seite 56 ist hinzuzufügen: Für Beaufsichtigung der zur Abfuhr von Baustoffen usw. verliehenen Stredenwagen ein Tagesatz von 46 M.

II. In den Ausführungsbestimmungen zu den Güterwagen-Vorschriften — Dienstanzweisung Nr. 303 — ist bei §§ 91 und 92 nachzutragen: Für jeden beigegebenen Begleiter ist eine Stundengebühr von 10 M zu erheben.

III. Ziffer 3 c § 15 Seite 39 der Anweisung für die Behandlung und Benutzung der Verladekrane usw. — Dienstanzweisung N. 220 — ist wie folgt zu berichtigen: eine Stundengebühr von 10 M (anstatt 14 M täglich).

IV. Die Änderungen und Ergänzungen sind handschriftlich zu vollziehen.

Nr. 31. Grundsätze über die Verwendung der Zugmeister im Personen- und Schnellzugsdienst.

A 3 b. Zb 80. (Abl. Beil. 10. 25. 2. 21.) Die Verfügung Zb 12, Nachrichtenblatt 79/1913, Grundsätze für die Verwendung der Zugmeister im Personen- und Schnellzugsdienst betreffend, wird aufgehoben.

Mit sofortiger Wirkung wird bestimmt:

Die Übernahme der Zugmeister in den Personen- und Schnellzugsdienst muß nach Erlaß R.V.M. vom 24. Juni 1920 E. II. 24. Nr. 10 817 von der besonderen persönlichen Vereignenschaft für diesen Dienst abhängig gemacht werden.

Zur Durchführung dieses Erlasses werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Für die Zulassung der Zugmeister zur Verwendung im Personen- und Schnellzugsdienst ist die erfolgreiche Ablegung der theoretischen Zugmeisterprüfung Erfordernis.
2. Hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die Zugmeister in den Personen- und Schnellzugsdienst übernommen werden sollen, wird bestimmt:
 - a) Zugmeister, die jetzt schon dauernd (nicht ausnahmsweise infolge außergewöhnlich zahlreicher Erkrankungen und Beurlaubungen nur vorübergehend aus dem Güterzugsdienst übernommen) im Personen- und Schnellzugsdienst eingeteilt sind, sind in diesem Dienste zu belassen.
 - b) Zugmeister und ehemalige zugführende Wagenwärter aus den Prüfungsjahrgängen 1904 bis einschließlich 1911 sind in erster Reihe in den Personen- und Schnellzugsdienst zu übernehmen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach Prüfungsjahr und Prüfungsnote.
 - c) Die ehemaligen Oberschaffner mit im Jahre 1912 abgelegter Zugmeisterprüfung sind nach dem Dienstalter in den Personen- und Schnellzugsdienst zu übernehmen, und zwar so, daß je zwei Stellen zunächst nach den Bestimmungen unter b den geprüften Zugmeistern der Jahrgänge 1904—1911, die dritte Stelle aber einem ehemaligen Oberschaffner übertragen werden (Verhältnis 2:1).

In Fällen, in denen über die Vereignenschaft eines Zugmeisters zum Personen- und Schnellzugsdienst Zweifel entstehen, ist durch die vorgesetzte Dienststelle im Benehmen mit der vorgesetzten Betriebsinspektion und dem Dienststellenanschuß zu entscheiden.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 32. Flickstube für Kleiderausbesserungen des Eisenbahnpersonals.

B 14. Mat 76. (Abl. 10. 25. 2. 21.) Der Stundenlohn für Kleiderausbesserungen in der Flickstube des Materialamtes der Eisenbahn-Generaldirektion wird mit sofortiger Wirkung von 5 M 50 P auf 6 M 30 P erhöht. Hierzu kommen die Selbstkosten für Flickstoffe und Zutaten, die auf Verlangen von der Flickstube gestellt werden. Auf Wunsch werden die beiläufigen Kosten vorher mitgeteilt.

Wegen des Verfahrens bei der Anmeldung, Absendung usw. wird auf Verfügung Rm 10, Nachrichtenblatt 40/1918, Abteilung XIII, laufende Nr. 8, verwiesen.

Das Personal ist zu verständigen, und zwar bei größeren Dienststellen durch Anschlag.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 33. Reinhaltung der Aborte auf den Bahnhöfen und in den Eisenbahnwagen.

C 17. Vb 9 b. Nr. 76. (Abl. 10. 25. 2. 21.) Die Dienststellen sind wiederholt angewiesen worden, auf eine peinlichste Sauberhaltung der Bahnhofsaborte und auf sofortige Entfernung von Anschriften und Zeichnungen anstößigen Inhaltes in diesen Räumen zu sorgen. Trotzdem ist an vielen Stellen immer noch keine durchgreifende Besserung dieser Übelstände zu beobachten; immer noch werden Anschriften und sonstige Schmutzereien gefunden, die schon seit geraumer Zeit bestehen. Es muß erwartet werden, daß die Dienstvorstände und ihre Vertreter bei der Prüfung der Bahnhöfe diesem Gegenstande künftig größere Aufmerksamkeit als bisher widmen und säumige Untergebene zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Sinngemäß gilt dies auch hinsichtlich der Reinhaltung der Aborte in den Eisenbahnwagen für die Überwachung durch die Maschineninspektionen und die zuständigen Dienststellen.

Um das Beschreiben und Beschnügen der Abortwandungen möglichst zu erschweren, empfiehlt es sich, bei der Anlage von neuen und gelegentlich der Instandsetzung von vorhandenen Bahnhofsaborten auf eine zweckentsprechende Ausbildung der Wand- und Türflächen Bedacht zu nehmen. Bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage kann die Verwendung von glasierten Tonfliesen als Wandbekleidung wegen der hohen Kosten nur in besonderen Fällen in Betracht kommen. In den meisten Fällen wird sich durch die Verwendung von Rauputz, der häufig gefalzt werden kann, in geeigneten Fällen auch durch Teeren der Wände ein gewisser Erfolg erzielen lassen. Bei der Herstellung neuer Bretterwände und Türen kann rillenartige Behobelung als geeignetes Mittel empfohlen werden.